

Fällige Weihnachtswendung wird nicht gezahlt – was tun?

Mit dem Novembergehalt wird gem. Anl. 1 XIV AVR auch die Weihnachtswendung zur Auszahlung fällig. Wie Ihnen bekannt ist, hat unser Erzbischof in seiner letzten Sonderregelung (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15.10.2010) festgesetzt, dass diejenigen Träger, die mit Ihren MAVen in Verhandlung zwecks Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Absenkung bzw. zum Verzicht auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld getreten sind oder einen entsprechenden § 11-Antrag an die Regionalkommission gestellt haben, für die Dauer der Verhandlungen von der Auszahlungspflicht freigestellt sind. Aus unserer Sicht ist diese Regelung unzulässig oder zumindest zweifelhaft, da es sich um eine einseitige Änderung der Arbeitsvertragsgrundlage handelt, die weder durch ein paritätisch besetztes Gremium laut Grundordnung für den Kirchlichen Dienst beschlossen noch einer sonstigen Überprüfung auf Recht und Billigkeit unterzogen wurde. Daher empfehlen wir Mitarbeitern für den Fall einer Nichtzahlung der Weihnachtswendung

ihre Ansprüche schriftlich geltend zu machen.

Die Nichtzahlung der Weihnachtswendung ist genau wie die Nichtzahlung des Urlaubsgeldes eine individualrechtliche Angelegenheit, so dass jede/r Mitarbeiter/in ihre/seine Rechte selbst geltend machen muss. Zur Hilfestellung fügen wir im Anhang ein entsprechendes Musterschreiben bei, das zwecks Vermeidung des Verfalls der Ansprüche (gem. § 23 AT AVR) möglichst zügig nach Fälligkeit der Weihnachtswendung dem Dienstgeber überreicht werden sollte. Es ist sinnvoll den Empfang auf einer Kopie des Schreibens quittieren zu lassen oder alle Schreiben gesammelt zu zweit bzw. mit einem Zeugen zu übergeben. Letzter Termin für die Urlaubsgeldeinforderung ist der 31.1.2011, für die Weihnachtswendung der 31.5.2011!

Sofern eine Einrichtung oder Arbeitsplätze wirklich bedroht scheinen, sollte die MAV immer auf einer Überprüfung bzw. Entscheidung durch §11-Antrag an die Regionalkommission bestehen!

DiAG-MAV Hamburg

M U S T E R S C H R E I B E N

Absender:
MA-Name
(privater Briefkopf
Privatanschrift)

An die
Leitung der Einrichtung XY
Adresse

Ort, Datum

Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 23 AVR – hier: Weihnachtswendung und Urlaubsgeld 2010

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

ich bin in der o.g. Einrichtung als... seit beschäftigt auf arbeitsvertraglicher Grundlage der AVR-Caritas. Hiermit mache ich meinen Anspruch auf Berechnung und Auszahlung meiner Weihnachtswendung nach AVR Anlage 1 XIV geltend zwecks Vermeidung des Verfalls gemäß § 23 AT AVR, ebenso die zum 31. Juli 2010 fällig gewesene Urlaubsgeldzahlung.

Die Nichtzahlung/Reduzierung der Weihnachtswendung durch den Dienstgeber unter Berufung auf die Sonderregelungen des Erzbischofs von Hamburg (siehe Kirchliche Amtsblätter vom 16.12.2009, 17.09.2010 und 15.10.2010) ist nicht zu akzeptieren, da es sich um eine einseitige Änderung der Arbeitsvertragsgrundlage handelt, die weder durch ein paritätisch besetztes Gremium laut Grundordnung für den Kirchlichen Dienst beschlossen noch einer sonstigen Überprüfung auf Recht und Billigkeit unterzogen wurde.

Selbst wenn diese Sonderregelung rechtlich Bestand haben sollte, wurde hier nicht dieser entsprechend verfahren. Daher wird mein o.g. Anspruch in jedem Fall aufrechterhalten.

Bitte überweisen Sie bis zum 01.01.2011 die Weihnachtswendung für 2010 auf mein Ihnen bekanntes Konto.

Im Falle der Nichtgewährung des Anspruchs behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

Nachrichtlich an:

Herrn Erzbischof Dr. W. Thissen, Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg
Mitarbeitervertretung der Einrichtung

